

Zoll-AGB der Acito Logistic GmbH

Inhalt:

- § 1 Geltung
- § 2 Leistungen
- § 3 Beauftragung/Vertragsschluss
 - a) Grundsätzliches
 - b) Beauftragung Transitdokumente
- § 4 Ablehnungsgründe
- § 5 Leistungspreise
- § 6 Rechnung/Zahlung
- § 7 Sicherheiten durch den Auftraggeber
- § 8 Vereinbarungen eines Pfandrechts zugunsten der Acito
- § 9 Subunternehmen
- § 10 Handelsobjekte/Zollwaren
- § 11 Mitwirkungspflichten
- § 12 Haftung/Verjährung
- § 13 Haftungsfreistellung
- § 14 Datenschutz
- § 15 Links
- § 16 Höhere Gewalt
- § 17 Änderungen
- § 18 Abtretung
- § 19 Rechtswahl
- § 20 Gerichtsstand
- § 21 Schriftform/Salvatorische Klausel

§ 1 Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten der Acito Logistic GmbH, im Folgenden kurz „Acito“ genannt, in den Bereichen Zolldienstleistungen, Fiskalvertretung, Intrastat, Dienstleistungen im Verbrauchsteuerbereich sowie Beratungstätigkeiten im Rahmen der Kerntätigkeiten der Acito.

Die Acito arbeitet auf der Grundlage der ADSp2017 in der jeweils aktuellsten Fassung, sofern die Zoll-AGB keine abweichenden Regelungen vorsehen. Der Inhalt der ADSp2017 (neueste Fassung) ist dem Kunden bekannt und fester Bestandteil einer jeden Beauftragung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter (ADSp sind davon ausgenommen) finden keine Anwendung, auch wenn Acito ihrer Geltung im Einzelfall nicht widerspricht.

§ 2 Leistungen

Acito bietet in direkter oder indirekter Stellvertretung Anmeldungen zu diversen Zollverfahren wie z.B. Einzel- und Sammelzollanmeldungen zum freien Verkehr, Transitabfertigungen, Ausfuhr, Zolllager usw. Weiter bietet Acito die Beratung und Unterstützung in grundsätzlich allen Zollfragen wie z.B. Einreihung von Waren in den Zolltarif, Fragen zu Bewilligungen, Beantragung vereinfachter Zollverfahren, Beantragung von Genehmigungen und Lizenzen, ATLAS, NCTS, Intrastatmeldungen, Fiskaldienstleistungen, Dienstleistungen im Bereich der Verbrauchsteuer, AEO, Unionszollkodex usw.

§ 3 Beauftragung/Vertragsschluss

a) Grundsätzliches

Verträge über vorgenannte Tätigkeiten (§ 1) werden ausschließlich durch schriftliche Anfragen des Kunden z. B. über die Acito Homepage und entsprechende Anfragebestätigung durch Acito geschlossen oder durch Übersendung einer gezeichneten Bevollmächtigung. Acito hat das Recht, noch nicht bestätigte Aufträge auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Vom Kunden mündlich erteilte Aufträge und Auftragsänderungen bereits bestätigter Aufträge werden nur wirksam, wenn sie vom Kunden schriftlich bestätigt sind.

Voraussetzung für den Vertragsschluss ist, dass es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt, er also die Anfrage in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit stellt und dass der Kunde nicht auf einer Anti-Terrorliste genannt oder durch sonst eine Embargovorschrift betroffen ist. Sollte der Kunde im weiteren Verlauf der Vertragsbeziehung auf einer der Anti-Terrorlisten genannt werden oder durch sonst eine Embargovorschrift betroffen sein, hat Acito das Recht, sämtliche Dienstleistungen sofort einzustellen. Anfragen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB führen nicht zu einem Vertragsschluss, es sei denn, dass derartige Anfragen, trotz Kenntnis der Verbrauchereigenschaft bearbeitet werden. Gegenüber Verbrauchern gelten die Zoll-AGB, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

b) Beauftragung Transitdokumente

Im Falle von Beauftragung(en) von Transitdokumenten wie z. B. Versandbegleitdokumente T1, T2, T-, Carnet TIR und / oder Carnet ATA verpflichtet sich der Auftraggeber wie folgt:

1. Im Fall von Gemeinschaftswaren, die in den Export gehen, erhält Acito vom Auftraggeber eine Kopie des eröffneten Ausfuhrverfahrens an Acito rechtzeitig vor der Erstellung des Transitpapiers. (Auf die Nr. 4.9.1.3.4 Abs. 3 der ATLAS Verfahrensanweisung wird hingewiesen.)
2. Acito erhält vom Auftraggeber rechtzeitig alle für die Abfertigung im Einzelfall notwendigen Dokumente (gegebenenfalls im Original) und Informationen.
3. Die Zolltarifnummer wird Acito im Einzelauftrag vom Auftraggeber mitgeteilt. Liegt im Zeitpunkt der Transitanmeldung keine Zolltarifnummer vor, ist Acito aufgrund der Acito zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen zur selbstständigen Ermittlung berechtigt. Acito übernimmt keine Gewähr für Richtigkeit der Zolltarifnummer, die durch die Angaben des Auftraggebers ermittelt wurde.
4. Acito muss vor der Abfertigung von Dual Use Gütern über diesen Sachverhalt informiert werden und erhält die erforderlichen Genehmigungen im Original rechtzeitig.
5. Verpflichtungen nach dem Außenwirtschaftsrecht ebenso die Einhaltung bestehender Embargovorschriften, Verbote und Beschränkungen sowie sonstige Beschränkungen, insbesondere aus dem Zollrecht sowie internationaler und / oder politischer Maßnahmen zum internationalen Handel, unterliegen der Verantwortung des Auftraggebers.
6. Der Auftraggeber übernimmt die alleinige Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Echtheit sämtlicher Unterlagen und Angaben, die für die Durchführung der Aufträge erforderlich sind. Acito hat dies weder nachzuprüfen noch zu ergänzen.
7. Der Auftraggeber verpflichtet sich für ihn erstellte Transitdokumente innerhalb der Gestellungsfrist ordnungsgemäß zu erledigen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gestellung haftet dieser für sämtliche daraus resultierenden Kosten.

§ 4 Ablehnungsgründe

Acito behält sich vor, Anfragen, die gesetzeswidrig oder gegen die guten Sitten sind ohne Erklärung abzulehnen.

Dies können Anfragen aus folgenden Bereichen sein:

- Pornographie in jeder Form
- Beleidigendes, Rassistisches, einzelne Religionen oder Gruppen, Diskriminierendes oder Gewalt verherrlichendes Material
- lebende Tiere, auch wenn die Art nicht vom Washingtoner Artenschutzabkommen besonders geschützt ist, sowie Teile von geschützten Tieren (z.B. Elfenbein, Schildpatt etc.)
- Drogen aller Art, wozu auch Arzneimittel gehören können
- Waffen aller Art, aber ganz besonders Kriegswaffen, Munition sowie Teile davon
- gestohlene Güter
- Objekte, die Rechte Dritter wie z.B. Urheber-, Patent-, oder Warenzeichenrechte verletzen können

Weiter behält sich Acito bei Vorliegen der nachfolgend genannten Punkte das Recht vor, die Zollabfertigung abzulehnen:

- > Zahlungsverzug des Auftraggebers
- > fehlende Dokumente für eine ordnungsgemäße Zollanmeldung
- > unzureichende Warenbeschreibung

Es obliegt der Verantwortung des Kunden, dass die von ihm gestellte Anfrage und die durch ihn bereitgestellten Daten/Dokumente (physisch und/oder elektronisch) korrekt und vollständig sind. Werden Daten, Dokumente etc. zurückgehalten, falsch oder unvollständig dargestellt, lehnen wir jegliche Haftung ab.

§ 5 Leistungspreise

Aufträge wickelt Acito gemäß individuell vereinbarter Leistungspreise ab. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 6 Rechnung/Zahlung

Die Abrechnung für erbrachte Beratungsleistungen wird grundsätzlich je Auftrag erstellt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung der Vergütung nach §5 sowie sämtlicher Abgaben und sonstiger Aufwendungen die Acito im Zusammenhang mit der Auftrags erledigung verauslagt hat. Acito hat hierbei Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die Acito den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Diese Aufwendungen können insbesondere sein:

- > die notwendigen Rechtsverfolgungskosten zur Abwehr von unberechtigten Ansprüchen gegen Acito, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Auftraggeber stehen.
- > etwaige Zollstrafen und Säumniszuschläge für die Verauslagung bei der Zollkasse

Bezahlung erfolgt ausschließlich bar ohne jeden Abzug, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellungsdatum oder nach Absprache an ein von Acito benanntes Konto. Auf Wunsch des Kunden kann auch die Erstellung einer Sammelrechnung bzw. Sammelgutschrift (z.B. wöchentlich oder monatlich) vereinbart werden.

Kommt der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug ist Acito berechtigt, die Leistungen aus zu diesem Zeitpunkt laufenden Aufträgen entschädigungslos einzustellen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Sicherheiten durch den Auftraggeber

Acito ist im Falle der Abfertigung im NCTS-Verfahren jederzeit berechtigt vom Auftraggeber die Stellung einer Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) zu fordern.

Die Sicherheit ist grundsätzlich nach Ablauf von drei Jahren nach Entstehen der letzten Zollschuld, die aufgrund des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages entstanden ist, zurückzugeben. Diese Frist verlängert sich um die Zeit von der Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen Abgabenbescheide bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten von Acito

Der Kunde und Acito sind sich darüber einig, dass Acito ein Pfandrecht an den zu verzollenden Sendungen erwirbt, an denen Acito im Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Das Pfandrecht dient der Sicherheit aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die Acito aus der jeweiligen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen.

§ 9 Subunternehmen

Acito ist berechtigt, Erfüllungsgehilfen einzusetzen. Der Kunde bestätigt, dass diese von Acito ausgewählten Erfüllungsgehilfen wie z.B. Zoll- und Logistikunternehmen, externe Zoll-Fachanwälte, externe Zollfachberater oder Steuerberater für ihn die Zollabwicklung oder Einzelleistungen im Rahmen des jeweiligen Beratungsauftrages vornehmen dürfen.

§ 10 Handelsobjekte/Zollwaren

Der Kunde sichert zu, Beschreibungen, Deklarationen und sonstige Produktspezifikationen der vertragsgegenständlichen Ware korrekt und vollständig zur Verfügung zu stellen, Nachfragen nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten und auf Besonderheiten hinsichtlich der Ware hinzuweisen.

§ 11 Mitwirkungspflichten

Der Kunde verpflichtet sich gegenüber der Acito und gegenüber den Zoll-/Finanzbehörden, bei Erstattungsanträgen zu viel erhobener Abgaben mitzuwirken, sämtliche angeforderten Unterlagen jederzeit unverzüglich zur Verfügung zu stellen und/oder den Behörden Zugang zu den gewünschten Unterlagen/Daten zu gewähren.

Schäden, die aus der Nichtberücksichtigung der Mitwirkungsverpflichtung entstehen trägt ausschließlich der Kunde und stellt insofern Acito von jeglichen Ansprüchen Beteiligter bzw. sonstiger Dritter gleich aus welchem Rechtsgrund frei.

§ 12 Haftung/Verjährung

Acito haftet im Rahmen ihrer Dienstleistungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen. Soweit Acito keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorgeworfen und nachgewiesen wurde, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

Des Weiteren haftet Acito für leichte Fahrlässigkeit, sofern dadurch eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist und dadurch ein Schaden entsteht. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Haftung nach Abs. 3 ist summenmäßig beschränkt auf das 3-fache des Leistungspreises derjenigen Acito Verpflichtung, welche dem Schadensereignis zugrunde liegt, jedoch höchstens auf EUR 1.000 je Schadensfall und auf EUR 5.000 je Schadensereignis.

Die Haftung für Schäden aus Verzug gem. §§ 280 Abs. 2, 286 BGB wegen verspäteter Auskunftserteilung ist ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um ein Fixgeschäft im Sinne des § 376 HGB. Die Haftung für einen Verzugsschaden gem. §§ 286, 280 Abs. 2 BGB ist in jedem Fall summenmäßig begrenzt auf EUR 1.000 je Schadensereignis.

Für die Durchführung von Schulungen schließen wir unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betroffen sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Acito und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haften Acito nur in Höhe des Aufwandes, der entsteht, wenn der Kunde geschäftsübliche Datensicherungen durchgeführt und dadurch sichergestellt hat, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung für solche Schäden ist summenmäßig beschränkt auf höchstens EUR 1.000 je Schadensereignis.

Acito haftet nicht für die ununterbrochene Erreichbarkeit der Website.

Die Verjährungsfrist für gegen Acito gerichtete Ansprüche, die nicht auf einem zurechenbaren vorsätzlichen Verhalten beruhen, beträgt ein Jahr. Der Beginn der Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Acito.

§ 13 Haftungsfreistellung

Der Kunde stellt Acito, für den Fall dass Acito als Beteiligte am Zollverfahren, im Zusammenhang mit den Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis mit dem Kunden, von den Zollbehörden in Anspruch genommen wird, im Innenverhältnis von diesen Verpflichtungen und etwaigen Rechtsverfolgungskosten unverzüglich und vollständig frei.

Insbesondere trägt der Kunde alle Kosten und steuerlichen Nachteile, die durch unrichtige und/oder verspätete Angaben bzw. durch die Nichtvorlage notwendiger Dokumente verursacht werden und stellt Acito hiervon auf erstes Anfordern frei.

Der Kunde stellt Acito von allen Ansprüchen (insbesondere aus Produkthaftung, Produzentenhaftung, Verletzung gewerblicher Schutzrechte) frei, die entweder von einem anderen Kunden oder einem sonstigen Dritten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen dem Kunden und Acito bestehenden Beratungsauftrag geltend gemacht werden.

Der Kunde verpflichtet sich, Ansprüche von seinen jeweiligen Kunden sowie Ansprüche Dritter gegen die Acito unverzüglich auf erstes Anfordern an die Acito zurückzuführen.

§ 14 Datenschutz

Alle Kundendaten werden ausschließlich zur Abwicklung von Beratungsaufträgen gespeichert und verwendet. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich mit der Verwendung und Speicherung im obigen Sinne einverstanden.

Acito stellt im zumutbaren Umfang sicher, dass die Daten nicht unbefugten Dritten zugänglich sind. Acito wird die, für die Geheimhaltung und datenschutzrechtlichen Anforderungen, erforderlichen Maßnahmen im zumutbaren Rahmen treffen. Hierzu gehört auch die Berechtigung, die von den Kunden übermittelten Daten zu überprüfen um evtl. vertrags- oder gesetzeswidrigen Handlungen entgegenzuwirken. Dies gilt insbesondere bei dem Verdacht auf Manipulationen im Rahmen der Zolldeklarationen bzw. der gesamten Zollabwicklung.

Acito sichert keine absolute Datensicherheit gegen Angriffe Dritter zu.

§ 15 Links

Für Links von und zur Acito-Homepage lehnt Acito jede Haftung ab.

Acito hat keinen Einfluss auf Gestaltung und Inhalte fremder Internetseiten. Sie distanziert sich daher von allen fremden Inhalten, auch wenn von Seiten des Unternehmens auf diese externe Seiten ein Link gesetzt wurde. Dies gilt für alle auf der Homepage angezeigten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen die Banner und Links führen, sowie für Fremdeinträge in vom Unternehmen eingerichteten Gästebüchern, Diskussionsforen und Mailinglisten.

§ 16 Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt ist Acito berechtigt, die jeweils vertraglich geschuldeten Leistungen unverzüglich und entschädigungslos einzustellen.

Acito verpflichtet sich dem Kunden unverzüglich über das Vorliegen höherer Gewalt und die Einstellung der Leistung zu informieren.

§ 17 Änderungen

Acito kann die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern. Hierauf wird Acito jeweils gesondert in ihren News oder auf der Homepage hinweisen. Die Kunden sind verpflichtet, die auf der Homepage aktualisierten AGB regelmäßig, spätestens aber vor einer konkreten Beauftragung auf Änderungen zu überprüfen.

Bei jeder Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann der Kunde sofort und fristlos kündigen.

Widerspricht der Kunde nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Änderungsmitteilung oder bestätigt er sie durch Beauftragung ohne gesonderte Anmerkung zu den Änderungen, so gelten die geänderten Bedingungen.

§ 18 Abtretung

Jede Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis bedarf der vorherigen Zustimmung seitens Acito.

§ 19 Rechtswahl

Für das Vertragsverhältnis zwischen Kunden und Acito gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, ohne die Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 20 Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Anfragesteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz der Acito Logistics GmbH zuständig ist. Dies ist zurzeit Lörrach/Deutschland. Dasselbe gilt, wenn der Anfragesteller Kaufmann ist und das Geschäft für ihn ein Handelsgeschäft ist. Die Acito ist auch berechtigt, am Ort der Niederlassung des Kaufmanns, des Sitzes der juristischen Person oder des Sitzes der Behörde zu klagen.

§ 21 Schriftform/Salvatorische Klausel

Jede Änderung oder Ergänzung dieser Bedingungen, einschließlich einer Abbedingung dieser Klausel, bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Im Fall der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages werden die Vertragspartner eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommende Ersatzregelung treffen. Die Unwirksamkeit berührt im Übrigen nicht die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen. Das Gleiche gilt für Regelungslücken dieser Bedingungen.

Ansprechpartner:

Patric Galley

Geschäftsführer

Phone: +49 (7621) 422 38 701

Fax: +49 (7621) 422 38 5744

E-Mail: patric.galley@acito.eu